Kreisschreiben des schweizerischen Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **13 (1905)**

Heft 20

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Kreisschreiben des schweizerischen Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

Der schweizerische Zentralverein vom Roten Kreuz strebt zum Zwecke der Mitwirkung beim Kranken- und Verwundetentransport im Kriegsfall die Bildung von Sanitätshülfskolonnen in zahlreichen Ortschaften an. Diese Kolonnen werden organisiert, unterrichtet und unterhalten durch das schweizerische Rote Kreuz und seine Organe. Sie sind keine Vereine, sondern militärische Formationen, die sich ausschließlich aus landsturmpflichtiger Mannschaft rekrutieren. Das Gebiet jeder Sanitätshülfskolonne deckt sich mit einem oder mehreren Rekrutierungskreisen. An der Spitze jeder Kolonne steht ein vom Militärdepartement zu bezeichnender Sanitätsoffizier als „Kolonnenkommandant". Die administrativen Geschäfte einer Kolonne werden geführt durch die „Kolonnenleitung".

Die Kolonnenmannschaft setzt sich zusammen aus „Freiwilligen", die sich zu regelmäßigen Uebungen verpflichten und soweit deren Zahl nicht ausreicht, aus „zugeteilter Landsturmmannschaft", die nur im Falle einer Mobilisation mit der Kolonne Dienst tut. Der Kontrollbestand soll wenigstens 60 Mann betragen, wovon möglichst zahlreiche Freiwillige.

Mit der Mobilisation bildet jede Sanitätshülfskolonne einen Bestandteil des Heeres und ist als solcher den militärischen Gesetzen und Vorschriften unterstellt. Besoldung, Verpflegung, Unterhalt ꝛc. geschehen in gleicher Weise wie für andere Einheiten des Landsturms durch die Armeeverwaltung.

Die Bildung zahlreicher Sanitätshülfskolonnen des Roten Kreuzes, denen im Ernstfall wichtige Aufgaben im Etappen- und Territorialsanitätsdienst zugewiesen werden müssen und die eine dringend notwendige Ergänzung des Armeesanitätsdienstes bilden, ist sehr wünschenswert und wir laden die kantonalen Behörden ein, Gesuchen von Kolonnenleitungen um Unterstützung in der Organisation und im Dienstbetrieb nach Möglichkeit zu entsprechen und speziell die Kreiskommandos anzuweisen, daß sie auf Antrag einer Kolonnenleitung:

1. über den Bestand der Sanitätshülfskolonne ihres Kreises eine Originalkontrolle führen, in ähnlicher Weise wie über die andern Landsturmabteilungen;
2. vorkommende Mutationen dem Kolonnenkommandanten behufs Eintragung in seine Korpskontrolle mitteilen;
3. die Freiwilligen einer Kolonne, soweit sie andern Landsturmeinheiten angehören, der Sanitätsabteilung des Landsturms zuteilen;
4. der Kolonne zur Ergänzung der Zahl der Freiwilligen bis auf den Kontrollbestand Sanitätsmannschaft des Landsturms zuteilen. Dabei soll den Kolonnen nur solche Mannschaft zugewiesen werden, die sich durch ihre militärische Ausbildung, ihren Beruf ꝛc. dazu eignet (frühere Angehörige der Sanitätstruppe, Krankenwärter, geeignete Handwerker, frühere Angehörige einer Sanitätshülfskolonne, Mitglieder von Samaritervereinen ꝛc.).

Bern, den 22. September 1905.

Schweizerisches Militärdepartement:

sig. **Müller.**